

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen Effekten-Parkett.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürtingen.
- (3) Das Geschäftsjahr endet am 30. September.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein wird zum Zweck der Förderung, Aufklärung und Information über das Wertpapier- und Börsenwesen gegründet und soll gegenüber einer breiten Öffentlichkeit einen Beitrag im Sinne des § 10b Abs. 1 EStGB zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung wahrnehmen.
- (6) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen und Diskussionen im Wertpapierbereich verwirklicht. Exkursionen, Workshops sowie beratende Aktivitäten in diesem Bereich des Finanzwesens schließen das Aufgabenspektrum ab. Die Verbindung von Theorie und Praxis wird dabei gefördert und unterstützt.
- (7) Beratende Aktivitäten nach § 2 (6) Satz 2 der Satzung dürfen nicht im Sinne einer Anlageberatung gegen Auftrag und Entgelt, sondern nur zu gemeinnützigen Zwecken gemäß § 2 (1) der Satzung vorgenommen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins fördern.
- (2) Natürliche Personen können zwischen einer aktiven oder passiven (nur finanziell fördernder) Mitgliedschaft wählen. Für juristische Personen besteht die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitgliedschaften werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit verliehen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe, sowie den Erhebungszeitraum und die Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Vorstand hat die Möglichkeit einzelne Mitglieder aus besonderem Grund von der Beitragspflicht freizustellen (z.B. bei Ehrenmitgliedschaft).
- (3) Die Gebühren und Beiträge sind nicht höher anzusetzen, als dies zur Deckung der durch die Vereinsaktivitäten anfallenden Aufwendungen notwendig ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt ist zum jeweiligen Semesterende (31.03. oder 30.09.) möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich eingereicht werden und mindestens vier Wochen vor dem Austrittstermin einem der Vorstandsmitglieder zugegangen sein (Poststempel genügt). Der Austritt wird schriftlich bestätigt.
- (3) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und muß spätestens vier Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt sein. Der Antragsteller muß sich dabei auf vereinsschädigendes Verhalten der betreffenden Person oder Verstößen gegen die Satzung, insbesondere des § 2 (Vereinszweck) oder des § 4 Abs.1 Satz 1 (Mitgliedsbeitrag) berufen.
- (4) Bei besonders schweren Verstößen kann der Vorstand einen sofortigen Ausschluß verfügen, der bis zur endgültigen Legitimation durch die Mitgliederversammlung bindend ist. Der Ausschluß muß jedoch von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Der Ausschluß wird schriftlich bestätigt.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereines sind :

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen zuvor zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand kann nur Anträge ablehnen, die nicht den Interessen des Vereins entsprechen. Ablehnungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Gründe.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Zweck und Grund, die Einberufung verlangt hat.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :

- (1) Änderung der Zielsetzung des Vereins im Bezug auf einzelne Tätigkeitsfelder im Rahmen des Satzungszwecks nach §2 (5).
- (2) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstands
- (3) Entlastung des Vorstands
- (4) Wahl des Vorstands
- (6) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (7) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (8) Ausschluß von Mitgliedern
- (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (10) Satzungsänderungen
- (11) Auflösung des Vereins
- (12) Sonstige Tagesordnungspunkte

(5) Beschlüsse zu den Punkten 2 - 8 werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Beschlüsse zu den Punkten 1, 10 oder 11 erfordern jeweils eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Beschlüsse zum Punkt 9 werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefaßt.

Sonstige Tagesordnungspunkte werden im Zweifel mit einfacher Mehrheit beschlossen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(6) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine Abstimmung geheim.

(7) Beschlußfähigkeit wird durch die Anwesenheit von wenigstens sieben stimmberechtigten Mitgliedern erreicht.

(8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit aktiver Mitgliedschaft. Passive Mitglieder haben ein Antrags- und Teilnahme-, aber kein Stimmrecht.

(9) Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Die Beschlüsse sind durch den Vorstand auszuführen.

(10) Die gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus :

- (1)dem Vorsitzenden
- (2)dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (3)dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- (4)dem Kassierer

und führt die Geschäfte des Vereines in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Wahl erfolgt für die Dauer von jeweils einem Jahr, wobei Wiederwahlen zulässig sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so bleibt sein Posten vakant und wird von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern ausgefüllt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandsmitglieder im Amt.

(4) Beschlüsse in Vorstandssitzungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen, die aufgrund einer Empfehlung des Amtsgerichts oder des Finanzamts erforderlich sind, vorzunehmen.

§ 10 Auflösung und Liquidation

- (1) Über eine Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder werden automatisch zu Liquidatoren bestellt. Die Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47ff BGB.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der Versammlung der Gründungmitglieder am 16. Oktober 1995 beschlossen worden und tritt ab sofort in Kraft.

Die geänderte Satzung tritt mit dem Vorstandbeschuß vom 10. Januar 1996 ab sofort in Kraft.

 

 